

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 100

ausgegeben am 24. März 2016

Medienförderungsverordnung (MFV)

vom 22. März 2016

Aufgrund von Art. 16 des Medienförderungsgesetzes (MFG) vom 21. September 2006, LGBl. 2006 Nr. 223, verordnet die Regierung:

Art. 1

Gegenstand und Bezeichnungen

- 1) Diese Verordnung regelt in Durchführung des Medienförderungsgesetzes das Nähere über die Förderungsberechtigung und -formen.
- 2) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 2

Von Dritten übernommene Medien und Medieninhalte

Medien und Medieninhalte, die ein Medienunternehmen von Dritten, insbesondere Medienagenturen, übernimmt, gelten nicht als in journalistisch-redaktioneller Form im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. c des Medienförderungsgesetzes verarbeitet.

Art. 3

Entgeltliche journalistisch-redaktionelle Beiträge

Entgeltliche journalistisch-redaktionelle Beiträge gelten als entgeltliche Veröffentlichungen im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. a des Medienförderungsgesetzes.

Art. 4

Medienmitarbeiter

1) Als Medienmitarbeiter, die die inhaltliche Gestaltung eines Mediums im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Medienförderungsgesetzes besorgen, gelten nur solche Medienmitarbeiter, die in der Redaktion des Medienunternehmens überwiegend journalistisch-redaktionell tätig sind.

2) Die Stellenprozente der Medienmitarbeiter nach Abs. 1 sind durch Vorlage der betreffenden Abrechnungen der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung nachzuweisen.

Art. 5

Verbreitungskosten

Als Verbreitungskosten im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Bst. a des Medienförderungsgesetzes werden keine Kosten für die Infrastruktur eines Medienunternehmens berücksichtigt.

Art. 6

Aus- und Weiterbildungskosten

Als Aus- und Weiterbildungskosten im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Bst. b des Medienförderungsgesetzes werden nur jene Kosten berücksichtigt, die für die journalistisch-redaktionelle Aus- und Weiterbildung an einer staatlich anerkannten Institution angefallen sind.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef